

VI
24. 26/42
f. 31.

8^o. 62.

112
1865

Gesetzgebungs-Fragen.

Besprochen von

Ethbin Heinrich Costa,

Doctor der Philosophie und der Rechte, Ritter des kais. mexikanischen Guadeloupe-Ordens,
Bürgermeister von Laibach, Landtagsabgeordneter, Mitglied der kais. Leopoldinischen Academie
und vieler gelehrten Gesellschaften, erster Secretär der juristischen Gesellschaft.



Die Gefängnisreform.

(Aus den Verhandlungen der jurist. Gesellschaft, II. Band, besonders abgedruckt.)

Laibach 1865.

Druck von J. v. Kleinmayer & F. Bamberg. — Verlag des Verfassers.

030030653

Die Gefängnisreform. *

§. 1. Bereits wiederholt wurden in unserem Vereine Gesetzgebungsfragen eingehend besprochen und von den Mitgliedern mit Interesse entgegengenommen. Abgesehen von den ausführlich und allseitig erörternden Abhandlungen über die so wichtige Grundzertückungsfrage, hörten wir erst jüngst von unserem geehrten Vice-Präsidenten Dr. Ritter v. Kaltenegger einen gebiegenen Vortrag gegen die Zulässigkeit der Personhaft als Civil-Executionsmittel, und Referent hat schon in der XVI. Versammlung die Vorschläge zu einer gründlichen und totalen Reform des Abhandlungswesens vertheidigt.

Seit im Jahre 1848 das Bedürfniß einer vollständigen Umänderung unserer Gesetzgebung erwacht ist und verschiedene Versuche theils nicht zur Reife gelangen konnten, theils sich als verfehlt erwiesen haben, ist das Interesse an derlei legislativen Fragen wesentlich gestiegen und hat eben jetzt an Intensivität um so mehr gewonnen, da es keinem Zweifel zu unterliegen scheint, daß der Moment nicht ferne ist, wo denn doch eine definitive und dauernde Lösung dieser Fragen nicht mehr aufgeschoben werden kann.

Ich glaube daher dem Zwecke unseres Vereins und der edlen Aufgabe, welche sich dessen Gründer setzten, zu entsprechen, wenn ich in vier Vorträgen die Fragen der Gefängnisreform, der neuesten Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte, der Todesstrafe und der Einrichtung des Familienrathes erörtere. Ich werde denselben hiebei die gediegensten und neuesten Erscheinungen der Piteratur zu Grunde legen und lenke die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung nun schon im Voraus auf den Umstand, daß die Resultate der Wissenschaft und einer vorurtheilslosen Betrachtung der bezüglichen Erfahrungen ganz identisch sind mit den großen Freiheitsprincipien des Liberalismus.

An den Schluß dieser einleitenden Worte möchte ich nur noch die Bitte knüpfen, daß auch andere Mitglieder unseres Vereins in ähnlicher Weise legislative Gegenstände zur Besprechung in den Monatsversammlungen bringen möchten.

* Vorgetragen in der XLV. Versammlung der jurist. Gesellschaft in Laibach.

§. 2. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, den Freiheitsstrafen im Criminalrechte eine größere Ausdehnung zu geben. Früher machte man Alles mit Lebens-, Ehren-, Geld- und Verbannungsstrafen ab, und selbst die wenigen Freiheitsstrafen hatten ehemals den Charakter einer Ehrenstrafe. Die vorschreitende Humanität erkannte die Nothwendigkeit, die Lebensstrafen möglichst zu beschränken. Dagegen erschienen Geld- und Ehrenstrafen der veränderten Zeit gegenüber nicht mehr wirksam und die Landesverweisung wurde durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht. Deshalb traten die Freiheitsstrafen in den Vordergrund und machten Strafgefängnisse nothwendig. Von allen Gefängnissen muß verlangt werden, daß sie mit der Festigkeit und Sicherheit, die ihr Zweck erfordert, doch auch die möglichste Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen verbinden. Vernachlässigungen in dieser Beziehung sind nicht bloß der Humanität, sondern auch der Pflicht und Würde des Staates zuwider. Da ferner bei der Schuld- und der Untersuchungshaft andere Zwecke obwalten, wie bei der Strafhast, indem letztere meist mit Arbeit und strenger Zucht verbunden sein soll, so kann keine dieser verschiedenen Haftanstalten ihrer Bestimmung entsprechen, wenn sie nicht sorgfältig von einander geschieden sind. Die sonst allgemein übliche, aber auch jetzt noch hie und da vorkommende Vermischung von Gefängnissen verschiedenen Zweckes hat in der That zu den größten Uebelständen und Ungerechtigkeiten geführt. In früheren Zeiten machte man sich da wenig Scrupel. Man überließ die Gefangenen unterschiedslos und rücksichtslos dem Schmutze, dem Müßiggange, ihren Lastern und ihrem Elend. Gräuliches Unheil, schwere Versündigung an Unschuldigen, an Entschuldbaren und Rettungsfähigen, schlimme Verpestung bargen und bergen sich an manchen Orten noch in tiefes Dunkel. Als die Freiheitsstrafen an die Stelle der Landesverweisung traten und deshalb gewöhnlicher und dauernder wurden, lag der Gedanke nahe, daß man die Hunderte von Gefangenen nicht dem Müßiggange überlassen darf, zunächst, daß man sie zur Arbeit anzuhalten habe, damit sie die Kosten ihres Unterhaltes einbrächten. Deshalb wurden die Strafgefängnisse größtentheils Zucht- und Arbeitshäuser, wenn auch dabei im Einzelnen sehr oft planlos und zweckwidrig verfahren wurde. Zu weiteren Schritten führte die Betrachtung, daß die Entlassenen aus so vielen Strafanstalten verderbter herankommen, als sie hineingegangen, daß sie Schüler des Lasters und des Verbrechens waren, in denen so Mancher, den bei nicht schlechterer Gemüthsart, als die meisten Menschen besitzen, Leichtsinn, Noth, ein Augenblick aufwallender Hitze, eine seltene Verkettung äußerer Umstände der strafenden Gerechtigkeit überliefert, zum vollendeten Bösewicht gebildet wurde, und daß man hier die Complotte schmiedete, die bei wiedererlangter Freiheit ausgeführt werden sollten. Man konnte nicht verkennen, daß ein solcher Zustand schimpflich für den Staat, ein Verbrechen an der Menschheit, gefährlich für die Gesellschaft sei, und letztere Rücksicht zumal fand

allgemeinen Anklang und bahnte den Versuchen einer bessern Einrichtung der Strafanstalten den Weg. Es wurde der Gedanke erfaßt, daß man die Strafzeit zur moralischen Besserung der Gefangenen benützen müsse. So einfach aber dieser Gedanke war, so schwierig hat man seine Ausführung gefunden, so verschiedene Mittel hat man dafür in Vorschlag und Anwendung gebracht. Eine ganze zahlreiche Literatur hat sich über das Gefängnißwesen gebildet, eigene Zeitschriften sind dafür gegründet; einzelne Menschenfreunde und wohlwollende Regierungen haben diesen Fragen viel Mühe und Aufwand zugewendet. Ihren eigentlichen Anfang haben die Bestrebungen der neueren Zeit für Gefängnißverbesserung und Gefangenenzucht in den Vereinigten Staaten Nordamerika's und in England genommen. Wie dieses geschehen sei und welche Systeme sich nach und nach gebildet haben, schildert in sehr anregender Weise ein neues Werk von Dr. F. J. Behrend, Oberarzt der Sittenpolizei in Berlin („Geschichte der Gefängnißreform.“ Berlin 1859), an dessen Hand wir zunächst das Bedeutendste hervorheben wollen.

§. 3. Die großen Mißstände im Gefängnißwesen der englischen Colonien Nordamerika's riefen den allgemeinen Wunsch einer Abhilfe hervor, und so wurde denn, während die Revolution bereits eingetreten war, am 7. Februar 1776 zu Philadelphia eine Gesellschaft zur Untersuchung der Gefängnisse und zur Milderung des Elends in denselben gegründet. Sie hatte große Schwierigkeiten zu bekämpfen, die sich ihrer Thätigkeit entgegenstimmten, erwirkte aber doch, vereint mit den Bestrebungen der Presse, im Jahre 1790 ein Gesetz, das die Classification der Gefangenen nach Geschlecht, Charakter, Alter und Arbeitsfähigkeit anordnete, die öffentliche Zwangsarbeit abschaffte und gestattete, daß in jedem Gefängnisse Zellen zu einsamer Haft für die unbändigsten und widerspenstigsten Individuen hergestellt wurden. Dieser letztere Punkt war gerade der Gegenstand der lebhaftesten Erörterung in der Gesellschaft und in der Presse. In Pennsylvanien hatten sich vorzugsweise Quäker angesiedelt, in deren religiöser Anschauung das Dogma von der Selbstbeschauung, von dem Insichgehen in der Einsamkeit eine Hauptrolle spielte. So müsse denn auch der Verbrecher, als ein gefallener, in Sünde oder Verfehrtheit befangener Mensch, durch strenge Abgeschlossenheit zur Einklehr in sich selbst gebracht werden. Arbeit, auf Erwerb oder künftigen Lebensunterhalt gerichtet, wirke zu zerstreuend, hindere die echte, volle Buße.

Diese Anschauung wurde in den anderen Staaten, namentlich New-York und Massachusetts, wo größtentheils Lutheraner u. a. angesiedelt waren, auf das lebhafteste bekämpft und entgegen bemerkt, Gewöhnung an Arbeit und an Pünktlichkeit und Ordnung sei das geeignetste Mittel zur Besserung, denn gerade Müßiggang und Unlust zur Arbeit seien die Hauptursachen der Verbrechen. Die Gefangenhäuser sollen also Arbeitshäuser sein, wo die Gefangenen nach Geschlecht und Arbeitsfähigkeit classificirt, des Nachts in Einzelzellen schlafen, bei Tage aber

unter strengster Aufsicht gemeinsam arbeiten, doch ist ihnen auch hiebei bei Züchtigung zu untersagen, mit einander zu sprechen oder sich anderweitig zu verständigen.

So haben wir nun das Einsamkeits- oder pennsylvanische, auch phyladelphische System genannt, und das Schweig- oder Auburn'sche System (in Auburn wurde 1790 das erste Gefängniß dieser Art errichtet). Erst 1822 trat das erste Zellengefängniß in Wirksamkeit, das durch ungefähr 4 Jahre das pennsylvanische System mit aller Consequenz ausführte. Der Gefangene sah höchstens den Wärter, der ihm Nahrung brachte. Arbeit wurde nur ausnahmsweise gegeben. Die Ergebnisse dieses strengen und der menschlichen Natur geradezu widerstrebenden Haftsystems waren sehr abschreckender Art. Bei dem Mangel jedes sittlichen Fonds konnte die tiefe Einsamkeit ohne alle Zerstreuung durch Arbeit oder Belehrung kein anderes Resultat haben, als den mit lebhafter Phantasie und einem stürmischen Drange für den Genuß des Lebens begabten Verbrecher zu Wahnsinn oder Selbstmord, den auf niederer Stufe geistiger Begabung Stehenden zu Blödsinn oder Stumpfsinn zu treiben. In Folge dessen beschloß die Gesetzgebung 1828 eine Milderung des Systems, indem die absolute Einsamkeit aufgegeben und statt ihrer Trennung oder Absonderung eingeführt, Arbeit gegeben und auch Lehre und mannigfacher nützlicher Unterricht beigelegt wurde. Hiebei blieb der Gefangene zwar auf seine Zelle beschränkt, aber es wurde ihm mehrmaliger täglicher Besuch gebildeter, gottesfürchtiger und menschenfreundlicher Männer gestattet und zugewendet.

Damit war das ursprüngliche quäkerische Haftsystem bedeutend modificirt. Dieses gemilderte sogenannte Separirsystem ist es, welches nach Europa gekommen ist.

Aber auch das Auburn'sche System hatte nicht unerhebliche Nachtheile im Gefolge. Einmal ist es rein unmöglich, ein strenges Schweigen der Gefangenen während der gemeinsamen Arbeit durchzuführen. Das Bestrafen jeder Verletzung dieses Gebotes wirkt sehr nachtheilig auf den Charakter. Das Verbot des Sprechens ist die grausamste Pein, die einem Menschen auferlegt werden kann. Endlich liegt diesem Systeme das allein Richtige der Besserung nicht zu Grunde. Dennoch fand dieses in den Vereinigten Staaten viel mehr Anklang, als das pennsylvanische, was daraus erhellt, daß es im Jahre 1847 in der Union 13 Staatsgefängnisse nach dem erstern und nur drei nach dem letztern eingerichtet gab.

Obgleich aber das Schweigsystem nicht so gewaltige Veränderungen erfuhr, wie das der Einzelhaft, ist es im Laufe der Zeit doch auch sehr gemildert worden. In den Gefängnissen nach Auburn'schem System ist man dahin gekommen, Arbeiten im Freien vornehmen zu lassen; man führt die Gefangenen truppweise zu Feld- und Gartenarbeiten, zur Arbeit in Bergwerken und Steinbrüchen, wobei man ihnen in den Pausen der Arbeit sogar das Sprechen mit einander gestattet. In den

Gefängnissen nach pennsylvanischem Systeme hat man sich seitdem genöthiget gesehen, aus Gesundheitsrücksichten Bewegung im Freien zu gestatten, ja selbst Werkstätten zu gemeinsamer Arbeit für gewisse Kategorien von Gefangenen, namentlich für solche, die in der Zellenhaft vollständig verkümmerten, einzurichten.

So bildete sich allmählig eine Ausgleichung der beiden Haftsysteme heran, und fragen wir uns, wie es jetzt damit in den Vereinigten Staaten steht, so können wir kaum eine ganz bestimmte Antwort geben. Bei der Autonomie der einzelnen Staaten bleibt nichts lange Zeit stabil, und auch in der Einrichtung und Führung der Gefängnisse finden fortwährend Veränderungen statt, je nachdem bald das eine, bald das andere Interesse oder Bedürfniß sich geltend macht, oder die eine oder die andere Partei die Oberhand gewinnt.

§. 4. Die Reform des Gefängnißwesens in England muß auf eine ganz bestimmte einzelne Person zurückgeführt werden: John Howard, Sohn eines Kaufmannes, geb. 1726, gest. 1790, der seine Thätigkeit in dieser Richtung 1773 begann, da er, zum Sheriff ernannt, Gelegenheit hatte, den entsetzlichen Zustand der Gefangenhäuser näher kennen zu lernen. Sie dienten ohne Unterschied für Schuld-, Untersuchungs- und Strafgefangene. Kerkermeister und Schließer bezogen keinen Gehalt, sondern waren auf die Gebühren der Gefangenen angewiesen. So kam es, daß Untersuchungsgefangene, welche die Geschwornen für „nicht schuldig“ erklärt hatten, noch mehrere Monate im Gefängnisse zurückbehalten und hart behandelt wurden, blos weil sie nicht im Stande waren, die dem Aufseher, Schließer etc. zukommenden Gebühren zu bezahlen.

Die Gebäude, die zu Gefängnissen dienten, waren im kläglichsten Zustande, höchst mangelhaft eingerichtet, oft nicht einmal die Geschlechter von einander getrennt, mit einem Worte, sie waren Pesthäuser und die hohe Schule des Verbrechens. Gegen diese schreienden Uebelstände, die Howard in den übrigen Ländern Europa's fast in demselben Grade, wenn auch mit mannigfacher Modification, ebenfalls antraf und die jeden denkenden Menschen mit Entsetzen erfüllten, erhoben sich dann und wann einzelne Stimmen, aber sie verhallten, und das Elend erbte sich von Jahrhundert zu Jahrhundert durch viele Geschlechter hindurch fort, ohne daß eine gründliche Reform vorgenommen wurde. Erst als Howard mit sehr derben Berichten über den elenden Zustand der Gefängnisse in die Oeffentlichkeit trat, wurde ernstlicher an Verbesserungen gedacht. In Folge dessen verordnete 1774 das Parlament, daß kein von der großen Jury Freigesprochener länger im Gefängnisse gehalten oder zu Zahlungen an den Kerkermeister verpflichtet werden dürfe; ferner, daß die Gefängnisse jährlich zu reinigen sind. Dieses war der erste Schritt zu einer Gefängnißreform, freilich noch weit ab von Howard's Ideen, der die Besserung der Gefangenen als deren letztes Ziel erkannte. Freilich nicht im Sinne der Quäker, sondern von

vornherein wollte er Unterricht, Belehrung, Gottesdienst und Erholungsarbeit mit der dauernden Haft in der einsamen Zelle verbunden wissen. In einigen kleinen Gefängnissen wurden diese Anordnungen auch wirklich durchgesetzt, officiell aber wurde dieser von Howard angeregten Gefängnisreform keine Folge gegeben.

England hatte seit der „guten Königin“ Elisabeth die Deportation in die nordamerikanischen Colonien gesetzlich eingeführt. Die Verbrecher, weniger brauchbar als die Negerflaven, wurden jedoch von Privaten nicht, sondern nur bei öffentlichen Arbeiten verwendet, entwichen nicht selten in großem Maße und trieben sich in den Colonien umher, den Ansiedlern zum Schrecken und zur Plage. Trotz wiederholter Protestationen der letzteren gegen die Ueberführung von Sträflingen in die Colonien, dauerte dieses Verfahren bis zum Unabhängigkeitskriege. Von da an wurde Australien zur Deportation bestimmt. Die dorthin gebrachten Sträflinge wurden den Colonisten zur Arbeitsleistung überwiesen. Bald jedoch wurden all' die Uebel laut, welche dieses System im Gefolge hatte, das in seinen Folgen eben so nachtheilig für die Colonien, als ungerecht gegen die Sträflinge war, insoferne deren Behandlung und späteres Schicksal ganz dem Zufalle preisgegeben erschien. Im Jahre 1828 wurde mit der parlamentarischen Motion begonnen, aber die Debatten zogen sich bis 1837, wo dieses System, als eine neugeschaffene schenßliche Sklaverei, endlich abgeschafft wurde. In Folge dessen wurde die Frage der Gefängnisreform ernstlich in Angriff genommen und eine Commission zur Untersuchung der ausländischen Strafanstalten ernannt. Diese sprach sich für das pennsylvanische System, d. i. die Absonderung in Zellen mit Unterricht und einsamer Arbeit, aus, aber a) nicht für die ganze Strafzeit, sondern nur für einige Monate zur Durchprüfung und Erprobung ihres Charakters; b) nur bei den zur Deportation Verurtheilten; c) am Deportationsorte aber seien sie nach dem Urtheile der Direction des Zellengefängnisses verschieden zu behandeln, so daß gleichsam ihr Schicksal in ihre Hand gelegt wird. Dieses nach den Ministern so genannte Stanley-Graham'sche Erprobungssystem, zu dessen Ausführung das Mustergefängniß von Pentonville erbaut wurde, betrachtete nicht die Besserung als das Ziel der Einzelhaft, sondern seine Erprobung, um zu ermitteln, welches Maß von Freiheit am Deportationsorte dem Sträfling zugemessen werden könne, und daneben auch die Erlernung einer Geschicklichkeit, durch die er sich sein Brot zu verdienen im Stande sei. Das wesentlichste Element dieses Strassystems blieb somit die Deportation, zu welcher die Einzelhaft nur eine Vorbereitung bildete. Obgleich man aber in der That alles gethan hatte, Pentonville zu einem wahren Mustergefängniß auszustatten, bewährte sich doch auch dieses System nicht. Die Gefangenen wurden nach ihren Fähigkeiten und ihrem Willen in vier Classen getheilt. Nach 12—18monatlicher Einzelhaft kamen sie in einen sogenannten Zufluchtsort, wo sie unter strengster Aufsicht

zu gemeinsamer schwerer Arbeit verwendet wurden und so die letzte Prüfung zu bestehen hatten. Je nach deren Resultate bekamen sie für die Deportationscolonie Vandiemensland in Australien entweder eine bedingte Begnadigung, den sogenannten Freischein (Ticket of leave), womit sie daselbst nach Belieben Arbeit suchen und nehmen konnten; oder bloß einen Führungspass, womit sie zwar auch in der Colonie Arbeit suchen und nehmen konnten, aber jedesmal der Behörde ihren Aufenthalt ab- oder anmelden mußten; die Schlechten endlich wurden als wirkliche Strafgefangene zur Zwangsarbeit angehalten.

Die Ergebnisse der Zellenhaft in Pentonville waren nicht sehr ermunternd. Die Sterblichkeit zeigte in den ersten zwei Jahren ein sehr großes Verhältniß und die Zahl der Geisteskranken und Selbstmorde war bedeutend. Die Lungenschwindsucht war es insbesondere, die viele Opfer forderte. Nicht bloß Aerzte von großem Rufe, sondern auch angesehene Staatsmänner und Administratoren erhoben sich gegen die Zellenhaft, so daß schon 1843, also drei Jahre nach Eröffnung des Mustergefängnisses zu Pentonville, die britische Regierung ernstlich an eine Umänderung des Systems zu denken begann. Früher jedoch wollte man noch die Resultate aus Vandiemensland abwarten. Dort versuchte man durch ein System von Avancement und Degradation in auf- und absteigender Stufenleiter vom wirklichen Sklaventhum bis zu völliger Freiheit und ferner durch Reizmittel („Marken“ als Verdienstzeichen der Arbeit und „Abzeichen“ guten Betragens) die Disciplin fest in Händen zu halten. Das Resultat war jedoch eine vollständige Täuschung der gehegten guten Erwartungen. Vielerlei Mißgriffe in der Ausführung und zum Theile das fehlerhafte Princip des Systems selbst bewirkten anstatt zunehmender Besserung die Nothwendigkeit immer strengerer Aufsicht, und häufige Peitschenhiebe deuteten endlich die letzte Grenze, schon tief unter der Achtung der menschlichen Würde an.

Innerhalb und außerhalb des Parlaments entstanden nun über die Disciplin in Pentonville und das damit verknüpfte System sehr lebhafte Meinungskämpfe. Männer von großer Autorität und scharfem Urtheil tadelten die übertriebene Philantropie in der modernen Behandlung der Verbrecher, welche in den schaurigen Peitschenhieben zu Vandiemensland ihre traurige Rehrseite und nothwendige Consequenz findet. Speciell wurde aber noch gegen das Stanley-Graham'sche Probationssystem geltend gemacht, daß durch die Macht, die der Staatssecretär der Gefängniß-Direction in Pentonville gegeben, nach 12—18monatlicher Prüfung in der Zellenhaft das weitere Schicksal der Sträflinge in Vandiemensland durch ein Gutachten zu bestimmen, dem Richter, der das eigentliche Strafurtheil gefällt, noch ein zweiter Richter in Gestalt jener Direction nachfolge, und zwar ein sehr willkürlicher, eigenmächtiger Strafrichter. „Welche Willkür — rief man in England — welche Ungerechtigkeit! Welcher Heuchelei wird Thür und Thor geöffnet! Auf diese Willkür setzt nun noch der Gouverneur die seinige!“

Andere Gründe gegen das System wurden aus dem Zustande der Colonie genommen, welcher immer mehr die Erkenntniß der Unzulässigkeit der Deportation reifte. Die im Jahre 1849 ernannte Parlaments-Commission erklärte sich daher gegen diese letztere und prüfte unter andern auch Capitän Maconochie's Markensystem. Maconochie verlangte, das Urtheil des Strafrichters sollte nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf ein gewisses Quantum Arbeit lauten, das sich durch Marken abschätzen lasse. Die Commission prüfte dieses System sehr genau, erhob aber gegen dasselbe das Bedenken, daß die Arbeitsfähigkeit bei verschiedenen Individuen von Natur sehr verschieden und es überhaupt bedenklich sei, nur den Eigennutz als Motiv der Gefängnißdisciplin hinzustellen und nicht die Besserung des Charakters. Wohl aber wurde es für wichtig erkannt, die Sträflinge von strenger Einsamkeit bis zu immer größerer Gemeinschaft fortschreiten zu lassen.

Im Jahre 1850 wurde über Sir George Grey's Motion eine neue Parlaments-Commission zur Erörterung der Gefängnißfrage eingesetzt, welche sich zu Gunsten der Isolirung der Gefangenen, jedoch mit Ausnahme der Stunden der Arbeit, des Gottesdienstes und Unterrichts und mit der weitem Einschränkung auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten aussprach.

Geseglich wurden diese Verhältnisse durch die Bill von 1853 geregelt, welche das Grey'sche Probationssystem in nachstehender Weise zur Geltung brachte: „Erstes Stadium: Zellenhaft, aber nicht so sehr zum Zwecke der Besserung, als zu dem der Prüfung. Zweites Stadium: Zwangsarbeit (an Stelle der Deportation) in besonderen Anstalten in England und auf den Inseln des Canals. Drittes Stadium: Bedingte, widerrufliche Begnadigung mittels des Freischeins „Ticket of leave.“ Auch dieses System entsprach den gehegten Erwartungen nicht vollständig. Die Arbeitgeber waren nur schwer dazu zu bringen, diese „Urlaubsmänner“ in Arbeit zu nehmen; noch einen größern Abscheu gegen sie bewiesen aber die makellosen, nie bestraft gewesenen Arbeiter. Die Vertheidiger dieses Systems aber suchten dessen Mißlingen mit der plötzlichen Versetzung der Urlaubsmänner aus der Strafanstalt in das Getriebe der Welt zu entschuldigen und verlangten eine Zwischenanstalt, wie sie das inzwischen in nächster Nähe, in Irland, aufgetauchte sogenannte Intermediärsystem wirklich kannte.

§. 5. Bis zum Jahre 1853 waren die Gefängnisse Irlands in sehr vernachlässigtem Zustande. Capitän Craffon hat den Plan zu einer vollständigen und durchgreifenden Reform derselben vorgelegt, der 1854. Gesetzeskraft erhielt. Mit der Schilderung und Vertheidigung seines, des Intermediär- oder Zwischenstufensystems, beschäftigt sich sehr eindringlich von Holkenдорff („Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges.“ Berlin 1865). Ohne in Details einzugehen, bemerke ich blos, daß dasselbe vier Stadien unterscheidet: „1. Einzelhaft in der Dauer von acht bis

neun Monaten mit correctionellem Charakter (um den Gefangenen zum Bewußtsein zu bringen, daß er ein Verbrechen begangen, und auf ihn abschreckend zu wirken); 2. öffentliche Zwangsarbeit mit gemeinsamer Haft von einer zur ganzen Strafzeit proportionell bemessenen Dauer und geregelt nach dem Principe progressiver Classification (mit Ertheilung von Marken und Ehrenzeichen); 3. Zwischenanstalten als nächste Vermittlung des Ueberganges zur Freiheit — hier erinnert nichts mehr an das Gefängniß; endlich 4. bedingte Freilassung auf Widerruf gegen Urlaubsschein und Polizeiaufsicht." Das Vorrücken des Sträflings in Stufe 3 und 4 hat gutes Verhalten desselben zur Voraussetzung. Ordnungswidriges Benehmen zieht Zurückversetzung nach sich.

Läßt sich auch ein vollständiges Urtheil über dieses System noch nicht fällen, so ist doch jedenfalls schon der Umstand beachtenswerth, daß die Zahl der Rückfälle in Irland 11.09 Percent, in England aber 24.3 Percent der aus den Gefängnissen entlassenen Personen beträgt.

Auch der neu errichteten Strafanstalt zu Lenzburg in Aargau liegen die Principien des irischen Systems zu Grunde.

§. 6. Von dieser historischen Erörterung der verschiedenen Gefängnißsysteme wenden wir uns nun an die Betrachtung des jetzigen Zustandes der Gefängnißfrage, und zwar an der Hand des Altmeisters juristischen Wissens, Geheimrath Dr. R. J. Mittermaier, Professors in Heidelberg. („Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtung, mit besonderer Beziehung auf die Einzelhaft.“ Erlangen 1860.) In der schon so bewährten Form und in Folge der wohlbekannten und doch stets neu anzustauenden unendlichen Belesenheit des berühmten Verfassers enthält auch diese neueste Schrift desselben ein reiches Material, gebaut auf zuverlässige Berichte und briefliche Mittheilungen von Gefängnißbeamten der verschiedenen Staaten Europa's und Amerika's. Ihr Ergebniß ist — wie die Vorrede sagt — die immer fester gegründete Ueberzeugung, daß die Einzelhaft diejenige Einrichtung ist, bei welcher am sichersten der Zweck der Strafe erreicht und alle Interessen der bürgerlichen Gesellschaft gesichert werden können; daß wenn Einwendungen dagegen angeführt werden, sie nur aus irriger Auffassung des Strafzweckes und aus Mangel umfassender Kenntniß der Erfahrungen der verschiedenen Länder stammen; und daß, wenn nicht überall die Versuche der Einzelhaft die gehofften Früchte tragen, die Schuld in den Gesetzgebern, die in Halbheit und Mengstlichkeit ohne die nöthigen Umgestaltungen des Strafgesetzbuches und ohne Beseitigung mancher hindernden Einflüsse die Einzelhaft durchführen wollen, aber auch in den Personen liegt, welche als Gefängnißbeamte oder als überwachende Behörden in den Geist der Einzelhaft nicht eingedrungen sind.

Es gereicht gewiß zur höchsten Befriedigung, constatiren zu können, daß die Einzelhaft im practischen Leben immer mehr Anerkennung und Ausdehnung findet. So wurde das revidirte portugisische Strafgesetzbuch vollständig auf die Einführung derselben gebaut, im neuen Strafgesetzbuch von Solothurn ist Einzelhaft festgesetzt, in Bern als eigene Strafart ausgeführt. Aargau wurde schon früher erwähnt, in St. Gallen aber ist die Einzelhaft schon längst eingebürgert. Der Entwurf des neuen niederländischen Strafgesetzbuches spricht sich für dieselbe aus, desgleichen die für Revision der Strafgesetzgebung in Bremen niedergesetzte Commission. In Hannover hat das Ministerium deren Einführung den Kammern vorgeschlagen. In Schottland, Belgien, Toscana bildet die Einzelhaft die gesetzlich festgestellte Regel. Ebenso sind die Strafanstalten in Malta, Christiania, Moabit bei Berlin, Bruchsal in Baden, Wacht in Oldenburg nach diesem Principe eingerichtet.

Noch wollen wir mit ein paar Worten der neuesten wissenschaftlichen Stimmen gedenken. Behrends in seinem obgedachten Werke ist offenbar gegen die Einzelhaft eingenommen; Christensen („Rechtliche Würdigung.“ Kiel 1857) spricht sich ganz entschieden gegen sie aus; Tellkamp („Essays on law reform.“ London 1859) für ein gemischtes System; Holzendorff („Deportation.“ 1859) für das irische; zwei Niederländer: Dpzoomen („Nieuwe hydragen,“ door v. Hall 1857), und Nieuwenhuis („De carcere cellulari. 1857) für die Einzelhaft.

§. 7. Die Einrichtung der Strafanstalten wird nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden können, wenn sie geeignet ist, als Mittel den Zweck der Strafe zu erreichen. Weder die Abschreckung, noch die Wiedervergeltung, noch die Theorie, welche die göttliche Gerechtigkeit auf Erden verwirklichen und die Herrlichkeit des Gesetzes geltend machen, oder Aufhebung des verübten Unrechts oder Entsühnung bewirken will, können zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Strafanstalten führen. Nach richtiger Ansicht muß die Strafe als Sanction des Gesetzes dem Uebertreter durch Beraubung von Vortheilen und Befugnissen, die er sonst genießt, durch vielfache Beschränkungen, die sie auflegt, dem Bestraften sein Unrecht und das Leiden, das ihn trifft, als selbstverschuldetes fühlen lassen. Dadurch aber, daß das Strafübel in gerechtem Verhältniß mit der Größe der Verschuldung steht und von jeder Grausamkeit entfernt ist, soll es im Bestraften das Rechtsgefühl beleben und zugleich bei allen übrigen Bürgern die Wirksamkeit des Strafgesetzes sichern, weil sie die Strafe als eine gerechte erkennen. Die ganze Strafvollstreckung aber muß einen sichtlich religiösen, die höhere sittliche Ordnung fördernden Charakter haben, dadurch, daß sie die moralische Umgestaltung des Bestraften bewirken und einen solchen Willen in ihm herbeiführen kann, welcher die Achtung vor dem Gesetze und die Scheu vor der Uebertretung bewirkt.

Keine Strafe ist in solchem Grade wie die Freiheitsstrafe geeignet, diese Strafzwecke zu erreichen, weil bei ihr eine Theilung der Strafe nach der Dauer möglich ist und die Strafe so eingerichtet werden kann, daß ihre Größe dem Grade der Schuld entspricht, weil bei der Freiheitsstrafe auch am meisten die Einrichtung nach der Individualität des Bestraften möglich ist. Auch darin, daß diese Strafart nicht mit einem Acte rascher Vollziehung beendigt wird, vielmehr dauernd und nachhaltig wirkt, liegt ein Vorzug der Freiheitsstrafe, weil dann möglich wird, alle Mittel der Besserung in einer geeigneten Entwicklung anzuwenden. Die Strafanstalten müssen aber verschieden sein für kurzzeitige und für längere, dann für entehrende und nicht entehrende Strafen (Zuchthaus und Einschließung).

Die größte Schwierigkeit liegt in der großen Ungleichheit der Gefangenen, begründet durch die verschiedenen Motive oft selbst der gleichen Verbrechen, durch die verschiedene Bildungsstufe, den Charakter und das Temperament, die bisherigen Lebensverhältnisse, körperliche und geistige Zustände.

An die Strafe müssen sich verschiedene Mittel reihen, um deren Zweck vollständig zu erreichen, als: Belehrung durch Besuche und Einwirkung wohlwollender Menschen, Erziehung, allgemeiner und gewerblicher Unterricht. Hiedurch wird es gelingen, Besserung zu bewirken (nicht Belehrung, eben so wie Besserung nicht als einziger Zweck der Strafe zu betrachten ist). Die Besserung, die in der Strafanstalt erzielt werden soll, besteht in der Hervorbringung einer solchen Seelenstimmung des Sträflings, bei welcher er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der bisher von ihm betretene Weg des Verbrechen zu seinem Verderben führt, daß er aber durch ein gesetzmäßiges Betragen sich Vortheile erwerben kann, welche ihm nach seiner Freilassung die Mittel sichern, einen ehrlichen Erwerb zu erlangen. Diese Besserung entwickelt im Sträflinge die Selbstachtung und Selbstbeherrschung, die am sichersten vor Gesetzwidrigkeiten bewahren. Sein Geist soll mit so viel nützlichen Kenntnissen und Mitteln geistiger Ausbildung entwickelt werden, daß er nach seiner Freilassung den Werth eines würdigen Lebens fühlen kann. Die Erfahrung würdiger Gefängnißbeamten lehrt, daß in allen gut eingerichteten Strafanstalten eine große Zahl der Gefangenen gebessert werden kann und daß man nicht leicht einen Gefangenen als unverbesserlich betrachten darf. Doch ist es nöthig, daß der Gefangene zu dem Gefängnißbeamten Vertrauen fasse und daß man sich nicht täuschen lasse, indem das gute Betragen im Gefängnisse kein sicherer Beweis der Besserung ist und es erst einer Versekung desselben in eine solche Lage bedarf, in welcher der Heuchler entlarvt, der Schwache verführt wird (ähnlich der Zwischenanstalt des irischen Systems). Es soll nicht geläugnet werden, daß auch in der gemeinsamen Haft unter gewissen Voraussetzungen die Besserung mancher Sträflinge bewirkt werden kann; doch verdient die Einzelhaft unbedingt den Vorzug.

Voraus muß jedoch bemerkt werden, daß die Bestimmung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Einrichtung der Strafanstalten keineswegs als Sache der Verwaltung betrachtet, sondern nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden kann.

Ist es einerseits gewiß, daß die Einzelhaft, als intensiv empfindliche Strafart, als das beste Mittel der Abschreckung betrachtet wird, so muß doch das Hauptgewicht immer auf den Besserungszweck gelegt werden.

Die hauptsächlichsten Vorzüge der Einzelhaft sind nun folgende:

a) Verhinderung verderblichen Einflusses von Seite anderer Mitgefangenen;

b) Ermöglichung der Behandlung der Gefangenen je nach ihrer Individualität;

c) vorzüglich ist nur bei der Einzelhaft eine eigentliche Erziehung zum Zwecke der Besserung, und

d) die rasche Entdeckung der Zeichen beginnender Seelenstörung möglich.

Prüft man die Ursachen, welche es erklären, daß diese Vorzüge in den auf Einzelhaft gebauten Strafanstalten nicht wirksam hervortreten, so liegen die Ursachen theils in den Einrichtungen und der mangelhaften Durchführung, theils in den Personen, denen die Durchführung obliegt.

I. In der erstern Beziehung kann

a) nicht verkannt werden, daß ein großer Fehler in dem überhaupt in der Gesetzgebung häufig schädlichen Generalisiren liegt, anstatt die nothwendigen Ausnahmen zu gestatten und hiezu die Gefängnisverwaltung zu ermächtigen.

b) Nicht minder schädlich wirkt die Benützung alter, zur Noth mit Einzelzellen versehener Gefängnisse, welchen alle nothwendigen Räumlichkeiten zc. fehlen.

c) Die Einzelhaft ist nicht blos in Anstalten einzuführen, die zur Verbüßung schwerer Freiheitsstrafen bestimmt sind, weil sonst eben die Mehrzahl der Sträflinge der bessernden Einwirkung entzogen ist.

d) Zu bedauern ist, daß Staatsmänner, beherrscht von den Vorstellungen einer liebgewordenen Abschreckungstheorie, sich scheuen, die von verständigen Aerzten als nothwendig erkannten Einrichtungen zu gewähren.

e) Auf diese Rechnung ist es auch zu setzen, daß man Einrichtungen fortbauern läßt, die mit der Erreichung des Zweckes dieser Haftart im Widerspruch stehen. Dahin gehört die Fortdauer des Systems der entehrenden Strafen (nach dem Zeugnisse aller erfahrenen Gefängnisvorstände), der Schärfungen der Zuchthausstrafen, der langen Freiheitsstrafen, überhaupt die Beibehaltung der alten Strafgesetzbücher, anstatt deren Umarbeitung unter Zugrundelegung des Princips der Einzelhaft.

f) Hieher gehört auch der Mangel von Anstalten für entlassene Sträflinge und deren Stellung unter Polizeiaufsicht, wodurch ihnen jede Aussicht auf Gründung eines ehrlichen Erwerbes erschwert wird.

II. In Rücksicht der Personen ist festzuhalten, daß nur Jener zu einem Beamten in einer derlei Strafanstalt taugt, der von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß ohne eine oft mühevollte Erforschung der Individualität jedes Sträflings und eine sorgfältige Einrichtung der Behandlung nach dieser Individualität die Einzelhaft nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

Prüft man die in der neuern Zeit gegen den Werth der Einzelhaft erhobenen Einwendungen, so ergibt sich:

1. Die vermeintlich aus dem Strafprincipe abgeleitete Einwendung, daß nämlich diese Strafe nicht so beschaffen sei, daß ihre Einwirkung auf die Verbrecher im Voraus berechnet werden könne und daß für jedes Individuum die Strafe als gleiches Uebel erscheint, kann mit eben so viel, ja vielleicht noch mehr Grund auch andern Strafarten gegenüber geltend gemacht werden.

2. Man sagt, die Einzelhaft ist im unmittelbaren Widerspruch mit der socialen Natur des Menschen. Aber auch diese Einwendung trifft jede Vollstreckungsart der Freiheitsstrafe. Ferners ist der Verbrecher nur andern Verbrechern gegenüber isolirt, keineswegs aber vom Verkehre mit Menschen ganz ausgeschlossen.

3. Wenn es auch wahr sein sollte, daß selbst durch die Einzelhaft nicht Alle gebessert werden, so ist doch anzuerkennen, daß diese Strafart mehr als jede andere geeignet ist, Besserung zu bewirken.

4. Theologische Experimente eines Befehrungswerkes sind nicht nothwendig mit der Einzelhaft verbunden, sondern ein tadelnswerther Mißgriff, der durch eine sorgfältigere Auswahl der Gefängnißbeamten zu vermeiden ist.

5. Die gegen die Einzelhaft erhobene Einwendung ihres angeblich schädlichen Einflusses auf die körperliche Gesundheit der Gefangenen bedürfte erst noch eines genauern Beweises. Die bisherigen statistischen Daten ergeben nach sorgfältiger Vergleichung, daß die Sterblichkeit in Strafanstalten mit Einzelhaft nicht größer ist, als in den auf Gemeinschaftshaft gebauten Anstalten.

6. Eben so ungegründet ist die fortdauernd verbreitete Ansicht, daß die Einzelhaft den Ausbruch von Seelenstörungen begünstigt. Der gleichen kommen in allen Gefängnissen vor und es handelt sich nur darum, die rechten, nothwendigen Anordnungen zu treffen. Diese bestehen, daß die Aerzte mit der Psychiatrie genau vertraut und daß die Besuche in den Zellen häufig sind, daß der Aufnahme eine sehr genaue Prüfung vorgeht, und endlich, daß überall, wo sich Zeichen einer Seelenstörung ergeben, die geeigneten Maßregeln zur Heilung unaufgehalten getroffen werden.

7. Was die Rückfälle betrifft, so muß man sich wohl hüten, Jeden, der bereits einmal bestraft war, als einen Rückfälligen zu betrachten. Nach den Erfahrungen kommen oft Gefangene zum zweiten Male in die Anstalt, die allerdings die durch sie bewirkte Besserung und guten Sinn auch in der Freiheit beibehalten haben, aber in einer ganz andern Richtung einem neuen Fehl unterlegen sind.

Die Beobachtungen über die Gemeinschaftshaft ergaben folgende Resultate: a) Sie übt einen verderblichen Einfluß der verdorbenen Sträflinge auf besser gesinnte; b) die Absonderung bloß zur Nachtzeit ist zwar ein Fortschritt, aber doch eine nur halbe Maßregel; c) eine derartige Classification der Sträflinge, daß die moralische Ansteckung vermieden würde, ist unmöglich; d) auferlegtes Stillschweigen hindert keineswegs eine Verständigung mit Zeichen oder Geberden; e) der Charakter der Strafe geht durch solche Zerstreuung vielfach verloren; f) die gleichmäßige Behandlung widerspricht der Ungleichheit der menschlichen Natur; g) es fehlt die Möglichkeit eines zweckmäßigen Unterrichts; h) die Entdeckung körperlicher und geistiger Krankheiten wird verzögert.

Bei Durchführung der Einzelhaft bestätigt die Erfahrung folgende Modificationen als zweckmäßig: 1. Die Einzelhaft ist gleichsam als Vorbereitung zur Gemeinschaftshaft zu betrachten; die Versetzung des Sträflings in diese geschieht aber immer nur versuchsweise, so daß der Sträfling, wenn er sich nicht gut beträgt, wieder in Einzelhaft gebracht wird. 2. So unzulässig die von Einigen projectirte Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten im Freien außer der Anstalt erscheint, so angemessen ist es, die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten innerhalb eines umschlossenen Raumes in der Anstalt zu ermöglichen.

Zur Belebung der bei der Mehrzahl der Sträflinge doch nie ganz erstorbenen Elemente der Besserung ist ein zweckmäßiges System der Belohnungen und Strafen nothwendig (als letztere sind Hungerkost und Dunkelarrest, als erstere Geldbelohnungen, Auszeichnungen u. s. w. zu empfehlen).

Als ungemein zweckmäßig bewährt sich die Unterbringung von Sträflingen, die sich längere Zeit musterhaft aufführten, in einer besonderen sogenannten Zwischenanstalt, wo sie zu verschiedenen Gewerben verwendet, ihren ordentlichen Arbeitslohn erhalten (sie können jedoch nur über einen kleinen Theil des Verdienstes verfügen) und vom Vorstande auch auswärts verwendet werden (z. B. um Bestellungen zu machen). Selbstverständlich erfolgt im Falle schlechten Betragens Rückversetzung des Sträflings in das erste Gefängniß. Der Erfolg einer solchen Einrichtung übertrifft alle Erwartungen, wie das Beispiel von Irland zeigt, wo seitdem die Ausgaben für Gefängnisse sich minderten und die Sicherheit der Gesellschaft sich mehrte, die Anzahl der Sträflinge aber auf mehr als die Hälfte herabsank. Außerdem kann sich kein

Staat rühmen, einen solchen Erfolg in Bezug auf Rückfälle zu haben, wie Irland. Von 1250 bedingt Entlassenen wurde nur bei 77 die Freilassung zurückgenommen, und von 854 unbedingt Entlassenen wurden nur 20 rückfällig. Unter solchen Umständen begreift man, daß die höchstgestellten Personen in Irland sich für das System interessiren und die Bürger Vertrauen dazu haben und immer mehr in England selbst von den tüchtigsten Männern, welche die irischen Anstalten besuchten, die Einführung des irischen Systems auch für England empfohlen wird; desgleichen in Frankreich, Italien und Deutschland.

Sehr empfehlenswerth erscheint schließlich das System der bedingten Freilassung, wenn sich der Sträfling in der Zwischenanstalt während einer gesetzlich festgesetzten Zeit völlig tadellos betrug. Herr Christiansen ist zwar sehr entschieden gegen dieses System aufgetreten, welches, wie er meint, das Gerechtigkeitsgefühl sehr empfindlich verletzt und nur auf Willkür basire. Diese Begründung ist aber in der That so viel als keine.

Herr Christiansen huldigt einem grundlosen Systeme der absoluten Gerechtigkeit, die ein absolut bestimmtes Maß der Strafe fordert und verletzt wird, wenn dieses Maß nicht eingehalten wird. Er betrachtet das Strafinstitut als ein isolirtes, während es nur eines der Mittel ist, welche dem Staate zu Gebote stehen, um die Beobachtung der Gesetze zu sichern und Rechtsstörungen abzuwenden. Wenn nun der Gesetzgeber durch Drohung und Vollziehung der Strafe eine Sanction dem Gesetze geben will und die beste Sicherung vor Rückfällen darin findet, daß der bestrafte Verbrecher gebessert die Strafanstalt verläßt, dazu aber die Einrichtung der Strafe darauf berechnet sein muß, alle zweckmäßigen Besserungsmittel anzuwenden, zu diesem aber die Aussicht auf bedingte Begnadigung als ein mächtiger Sporn zum guten Betragen dient, so fragen wir jeden verständigen Bürger, ob der Staat auf diese Weise nicht besser für die Rechtsordnung sorgt, als wenn er nach dem Wunsche des Herrn Christiansen den Verurtheilten die ganze im Urtheil ausgesprochene Zeit hindurch in der Strafanstalt hält, blos um dem Gözen Gerechtigkeit sein Opfer nicht zu entziehen. Man hat in allen Ländern seit längerer Zeit Sträflingen, die sich gut betrugten, auf dem Wege der Gnade den Rest der Strafe erlassen, ohne daß man darin eine Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls erkannte; soll es nicht besser sein, wenn statt der willkürlichen Begnadigung gesetzlich durch bedingte Begnadigung (provisorische Freilassung) das Verhältniß so geordnet wird, daß alle Interessen vereinigt werden. Herr Christiansen scheint nicht zu beachten, wie es in Richtercollegien geht, wenn über die Strafgröße abgestimmt wird. Der Zufall entscheidet, wohin nach einer oft gekünstelten Zusammenzählung die Mehrheit der Stimmen sich neigt. Die ausgesprochene Strafgröße ist ein häufig sehr willkürlicher Vergleich der verschiedenen Abstimmungen. Die Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Verschuldung und die moralische Eigenthümlichkeit des Angeklagten sind unzuverlässig und die Materialien, welche die Untersuchung

liefert, sind ungenügend. Die auf trügliche Zeichen gebaute Rücksicht auf den Charakter und die Gefährlichkeit des Angeklagten gibt einen großen Ausschlag. Die Richter werden häufig geneigt sein, die Strafe höher auszumessen, entweder um Andere abzuschrecken, oder weil sie darauf rechnen, daß, wenn der Verurtheilte sich gut beträgt, er doch früher begnadigt wird. Wenn nun der Bestrafte solche Beweise der Besserung gibt, daß er für würdig der provisorischen Freilassung gehalten wird, darf man nicht glauben, daß verständige und wohlwollende Richter sich darüber freuen? Das Urtheil der Verwaltung über Würdigkeit des Sträflings, provisorisch entlassen zu werden, greift dabei das richterliche Urtheil nicht an. Wenn aber, wie in England, gesetzlich bestimmt ist, nach welcher Zeit der erstandenen Strafe ein Gefangener provisorisch entlassen werden darf, so wissen ja die Richter, welche Folgen eintreten, und in dem Strafurtheil liegen eigentlich zwei Urtheile: 1. Daß eine gewisse Zeit der Verurtheilte auf jeden Fall in der Anstalt zu überstehen hat; 2. daß wenn nach Ablauf dieser Zeit gefunden wird, daß der Sträfling sich nicht so betragen hat, daß er bedingt entlassen werden kann, die Strafzeit, wie im Urtheil bestimmt, fortzudauern hat.

Ehe der Sträfling entlassen wird, müssen geeignete Personen gefunden werden, die ihn in ihre Dienste nehmen. Die Erfahrung bestätigt, wie leicht es in Irland ist, dem zu Entlassenden ein Unterkommen zu verschaffen, weil unter den Bürgern, die die gute Wirksamkeit der Zwischenanstalt kennen und durch Einsicht der Bücher sich Kenntniß von der Eigenthümlichkeit und dem Betragen des Sträflings verschaffen können, Vertrauen herrscht, daß Derjenige, welcher als würdig entlassen zu werden befunden wird, auch mit Vertrauen in Dienst genommen werden kann.

Die besten Gefängnißanstalten würden aber ihren Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn es nicht Anstalten gäbe, welche für die entlassenen Sträflinge sorgen, sie insbesondere in der ersten schwierigen Zeit unterstützen, ihnen rathen, sie vor Abwegen bewahren und ihnen Gelegenheit verschaffen, auf ehrlichem Wege ein Fortkommen zu finden und die in der Strafanstalt begonnenen Einwirkungen auf sittliche Besserung fortzusetzen.

Das kann aber nicht Aufgabe des Staates sein, sondern muß freiwilligen Vereinen von Privatpersonen überlassen werden.

R a i b a d y, 21. Juli 1865.





